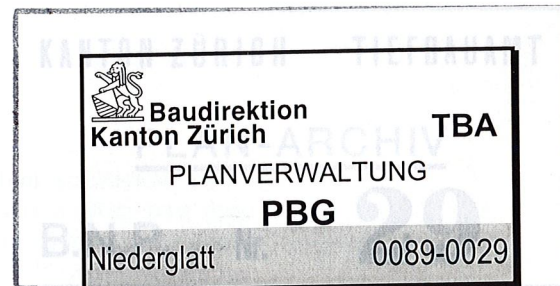


Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 16. August 1989



2451. Privater Quartierplan

Am 20. Juli 1989 ersuchte der Gemeinderat Niederglatt um Genehmigung seines Beschlusses vom 12. Juni 1989 betreffend Genehmigung des privaten Quartierplans Müliboden.

Gde. Niederglatt

Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt vom 20. Juni 1989 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung vom 14. Juli 1989 der Kanzlei der Baurekurskommissionen ist gegen diesen Beschluss kein Rekurs eingegangen.

Das Quartierplangebiet wird im Osten durch die Zürcherstrasse S-1, im Westen durch das Bahnareal und im Südwesten durch die Südstrasse begrenzt.

Das ganze Quartierplangebiet liegt innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan und innerhalb des Generellen Kanalisationsprojektes der Gemeinde Niederglatt.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebietes dienen die angrenzende Südstrasse mit daran angeschlossener Quartierstichstrasse sowie einer Fusswegverbindung zur Zürcherstrasse S-1.

Der an der Quartierstichstrasse auf 17,2 m festgelegte Verkehrsbaulinienabstand entspricht der Bedeutung dieser Strasse. Die im Verkehrsbaulinienplan entlang der Quartierstichstrasse und der Fusswegverbindung zur Zürcherstrasse zwischen den Vermessungspunkten Nrn. 1299 und 1300 sowie Nrn. 1309 und 1290 nur einseitig festgesetzten Baulinien werden von der Genehmigung ausgenommen. Verkehrsbaulinien können, da sie den Bedürfnissen beim voraussichtlichen Endausbau der betreffenden Anlagen genügen müssen und somit einen Raum ausscheiden, immer nur paarweise festgelegt werden.

Nach der Niveaulinie beträgt die Höchststeigung bei der Quartierstichstrasse 9,9%.

Der Quartierplan umfasst ferner die Kostenverleger für die Verfahrenskosten und die Baukosten (Strassen, Kanalisation, Wasser, Elektrizität) sowie die Ordnung des Geldausgleichs.

Der Genehmigung der Vorlage steht – soweit ersichtlich – nichts entgegen.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der vom Gemeinderat Niederglatt am 12. Juni 1989 genehmigte private Quartierplan Müliboden wird gestützt auf § 133 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Die im Verkehrsbaulinienplan entlang der Quartierstichstrasse und der Fusswegverbindung zur Zürcherstrasse zwischen den Vermessungspunkten Nrn. 1299 und 1300 sowie Nrn. 1309 und 1290 nur einseitig festgesetzten Baulinien werden von der Genehmigung ausgenommen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Niederglatt, 8172 Niederglatt (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksendung von einem Quartierplandossier mit Genehmigungsvermerk), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 16. August 1989

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

i. V.
Hirschi